

22. Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AbwBGS)

Synopse

Hinweis: Änderungen sind grau unterlegt.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 8 a</p> <p style="text-align: center;">Untersuchungsgebühr</p> <p>(1) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe einschließlich der erforderlichen Betriebs- und Grundstücksbegehungen zur Einleitungskontrolle erhebt die Stadt eine Gebühr, die sich nach den tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten und einem Verwaltungskostenzuschlag von 25,56 € bemisst.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.</p> <p>(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 a</p> <p style="text-align: center;">Untersuchungsgebühr</p> <p>(1) Für jede auf dem Grundstück durchgeführte Abnahme von neu hergestellten Kanalhausanschlussleitungen am offenen Graben erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 52,50 €.</p> <p>(2) Für jede auf dem Grundstück durchgeführte Fehlanschlussuntersuchung zur Einleitungskontrolle am geschlossenen Graben erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,50 € und die tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten.</p> <p>(3) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe einschließlich der Kontrolle von Öl- und Fettabscheidern erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 48,00 € und die tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.</p> <p>(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>